



Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Ostschweizer Bogenschützen St.Gallen" (OBSG) besteht seit 1982 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in St. Gallen und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bogensports, die Durchführung von Turnieren sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 3 Haftung

Der OBSG haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Verbandsmitgliedschaften

Der OBSG ist als Verein Mitglied der "Swiss Archery Association" (SwissArchery) und der "Field Archery Association Switzerland" (FAAS).

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene und in allen Ehren und Rechten stehende Person werden, welche die in Art. 2 festgehaltenen Grundsätze anerkennt.

Art. 7 Aufnahme in den Verein

Personen, die sich um eine Mitgliedschaft beim OBSG bewerben, haben ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet über eine provisorische Aufnahme. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Annahme durch die nächstfolgende Generalversammlung (GV). Bis dahin hat das provisorisch aufgenommene Mitglied die üblichen Rechte und Pflichten, ausgenommen Stimm- und Wahlrecht. Bewerber unter 18 Jahren haben die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Art. 8 Nichtaufnahme

Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann von der GV ernannt werden, wer sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 10 Austritt und Ausschluss

Abs. 1

Austritte müssen schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Das austretende Mitglied haftet für seine finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

Abs. 2

Der Vorstand kann ein unter dem Vereinsjahr austretendes Mitglied auf sein begründetes Gesuch hin von den Beiträgen befreien.

Abs. 3

Wer seinen finanziellen und moralischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, das Ansehen desselben schädigt oder durch undiszipliniertes Verhalten Anstoss erregt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr bleiben jedoch bestehen.

Art. 11 Beitragspflicht

Abs. 1

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der GV festgelegten Beiträge verpflichtet.

Abs. 2

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Abs. 3

Gewählte Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei, sofern die Vereinsfinanzen das zulassen.

Abs. 4

Der Vorstand kann Mitgliederkategorien mit einem reduzierten Beitrag festlegen.

Abs. 5

In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Reduktion des Beitrags gewähren.

Art. 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 13 Generalversammlung

Abs. 1

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die ordentliche GV wird jährlich bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres durchgeführt.

Abs. 2

Die schriftliche Einladung inklusive Traktandenliste erfolgt spätestens 21 Tage vor der Versammlung.

Abs. 3

Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 14 Geschäfte der Generalversammlung

Abs. 1

Die Geschäfte der GV sind:

1. Genehmigung der Berichte, Abnahme von Jahresrechnung und Budget
2. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

3. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
5. Ausrichtung der Vereinsarbeit und Festlegung von Vereinsaktivitäten
6. Behandlung von anderen Themen der Tagesordnung
7. Verabschiedung und Änderung der Statuten

Abs. 2

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das relative Mehr der abgegebenen Stimmen in offenem Handmehr, falls nicht ein Antrag für geheime Stimmabgabe gestellt wird. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Abs. 3

Beschlüsse über Abänderungen und Ergänzung der Statuten sowie Wiedererwägungsanträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Abs. 1

Die ausserordentliche GV (AGV) behandelt dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen GV dulden. Die Tagesordnung beschränkt sich auf diese Geschäfte.

Abs. 2

Die AGV wird vom Vorstand einberufen. Es gilt das gleiche Verfahren, wie bei der GV.

Abs. 3

Die AGV wird einberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies verlangt.

Art. 16 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ergreift die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks. Er setzt die Beschlüsse der GV um und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Abs. 2

Der Vorstand wird jährlich durch die GV gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Eine Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand besteht insbesondere aus folgenden Ressorts

- a) Präsidium
- b) Sekretariat (Aktuarat)
- c) Kasse

Abs. 3

Der Präsident oder sein Stellvertreter kann nicht zeitgleich das Amt des Kassiers ausüben. Der Kassier nicht das Amt des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder sein Stellvertreter. In Belangen der Vereinsrechnung gilt seine Unterschrift mit derjenigen des Kassiers.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der GV einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der GV gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 21 Buchhaltung

Die Vereinsrechnung wird nach anerkannten Standards des Rechnungswesens und der Buchhaltung geführt und jährlich revidiert.

Art. 22 Solides Finanzgebaren

Bei Ausgabenbeschlüssen hat der Vorstand auf die vorhandenen Mittel Rücksicht zu nehmen und sich an ein solides Finanzgebaren zu halten. Bei ausserordentlichen Aufwendungen, die den Betrag von zwei Dritteln (2/3) des Eigenkapitals pro Ausgabe und Geschäftsjahr übersteigen, hat der Vorstand den entsprechenden Kredit zur Genehmigung der GV zu beantragen.

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die GV.

Art. 25 Gesetzliche Bestimmungen

Wo die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 14. November 2014 beschlossen und treten am 1. November 2014 in Kraft.

Der Präsident



Christof Helfenberger

Die Aktuarin



Franziska Müller